

Anonyme Entbindung

Das italienische Recht (Präsidialerlass 396/2000, Art. 30) schützt die Frau, die ihr neugeborenes Kind nicht anerkennen will. Nach dem Gesetz werden die Frau und das Kind nämlich als getrennte Personen mit jeweils eigenen Rechten anerkannt.

Wenn die Frau ihr Baby nicht erkennen möchte, muss sie das medizinische Personal informieren, welches die größtmögliche Vertraulichkeit gewährleisten wird. Der Name der Mutter bleibt geheim und wird durch einen Code ersetzt, damit die Anonymität auch bei identifizierungspflichtigen Behandlungen (Blutuntersuchungen, Krankenhausaufenthalt, Kaiserschnitt usw.) gewährleistet ist.

Wenn die Mutter anonym bleiben möchte, wird auf der Geburtsurkunde des Kindes der Vermerk "geboren von einer Frau, die ihren Namen nicht nennen möchte" eingetragen, und die Hebamme oder der Arzt, die bei der Geburt geholfen haben, müssen die Geburt bei der Geburtsgemeinde melden. Dies dient dazu, dem Neugeborenen die Rechtsfähigkeit zu verleihen und sicherzustellen, dass ihm Pflichten und vor allem Rechte wie das Recht auf Identifizierung, einen Namen, die Staatsbürgerschaft, Bildung und das Aufwachsen in der Familie zuerkannt werden.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht wird unverzüglich über die anonyme Geburt informiert, damit sie ein geeignetes Adoptivpaar ermitteln kann. Auf diese Weise wird dem neugeborenen Kind das Recht garantiert, in einer Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden, und es erhält den Status eines legitimen Kindes der Eltern, die es adoptiert haben.

Für weitere Informationen:

[Ministero della Salute - Parto in anonimato](#)